

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
22 (1875)**

28 (15.7.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559570](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559570)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Viertelfähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1875. Donnerstag, 15. Juli. N^o. 28.

Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. v. M. betr. die von dem Impfarzte, Herrn Dr. med. Kelp, vorzunehmenden Impfungen, wird bemerkt, daß Herr Dr. Kelp bis zum 31. Juli d. J. außer am Mittwoch **auch am Sonnabend jeder Woche** Nachmittags von 3—6 Uhr in der Stadtknabenschule die Impfungen unentgeltlich vornehmen wird.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Juli 7.

Ein Prozeß der Stadt Oldenburg.

(Schluß.)

Zu b. Die Anwohner der Heiligengeiststraße wurden erst im Jahre 1839 zur Straßenpflasterungscasse herangezogen, bis dahin also könnte dies Moment überall nicht von Bedeutung sein. Wenn nun der Feldhüter Engelke im Jahre 1839 bei einer im Auftrage des Stadtmagistrats vorgenommenen Vermessung der Straßen und Trottoire, behufs Repartition der Straßenpflasterungskosten, das fragliche Areal nicht mit vermessen haben sollte, und wenn in Folge dessen für dasselbe nicht gezahlt worden sei und der Eigenthümer die Instandhaltung des vor seinem Hause liegenden von ihm eingefriedigten Streifens selbst besorgt haben sollte, so ist daraus nichts dafür zu folgern, daß die Stadt den Streifen als nicht mehr zur Straße gehörend angesehen und dem Bulling habe überlassen wollen, denn es enthält die von Engelke dem Stadtmagistrate eingereichte Vermessungsdesignation (cfr. Anlage A. der Beweisantretung n. a. 12.) keine Andeutung darüber, daß der Streifen von ihm nicht mitvermessen, und war dies aus den Ziffern nicht in die Augen springend, so daß nichts dafür vorliegt, daß der Stadtmagistrate Kenntniß erhalten hat von diesem Umstand. Es wäre demnach die Repartition event. eine irrtümliche und nicht geeignet, ein Ueberlassen der Fläche an

den Vorbesitzer des Klägers zu beweisen. Ohne diese aber blieb der Streifen nach wie vor eine res extra commercium.

Demnach mußte der Gegenbeweis des Beklagten, daß der durch Zutwerfen des Grabens gewonnene Streifen Landes zum Wegkörper gezogen worden, als bereits erbracht erachtet werden und erscheint eine weitere Beweisaufnahme überflüssig resp. irrelevant.

Die städtische Krankenkasse für Gesellen, Gewerbsgehülfen etc. betr.

Das am 24. Juli 1874 publicirte Statut XVI. der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Krankenkasse für Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten (vergl. Nr. 31 des Gem.-Bl. pro 1874) wird von einem großen Theile der hier ortsangeseffenen Arbeitgeber nicht genügend beachtet oder auch nicht richtig aufgefaßt. Es mögen daher die nachstehenden Andeutungen zur näheren Aufklärung dienen und zur Beherzigung empfohlen werden.

Nach § 2 des Statuts ist jede der oben genannten in der Stadtgemeinde Oldenburg in Arbeit stehenden und in Arbeit tretenden Personen — auch wenn sie außerhalb des Stadtbezirks ihren Wohnsitz haben — während der Dauer dieses Verhältnisses Theilnehmer der gedachten Casse mit Ausnahme der Verheiratheten und derjenigen, welche nachweisen, daß sie einer andern Krankenkasse angehören.

Es sind daher in das Verzeichniß der zur städtischen Krankenkasse für Gewerbsgehülfen etc. Beitragspflichtigen sämtliche oben erwähnte Personen mit Ausnahme der Verheiratheten aufzunehmen; diejenigen, welche einer andern Krankenkasse angehören, werden erst dann in dem Verzeichniß wieder gelöscht, wenn sie den Nachweis geliefert haben, daß sie der andern Casse angehören. Wenn also z. B. ein Schriftseher hier in Arbeit tritt und Mitglied der Krankenkasse der Schriftseher wird, so ist er doch zunächst zur städtischen Krankenkasse anzumelden und hat seine Befreiung von dieser durch Vorzeigung einer Bescheinigung des Vorstandes der Schriftseher-Krankenkasse über seine Mitgliedschaft zu erwirken.

Die Anmeldung der zur städtischen Krankenkasse heranzuziehenden Personen liegt den Arbeitgebern ob. Es heißt in § 3 des Statuts: Jeder Arbeitgeber hat binnen 48 Stunden dem Polizei-Bureau die bei ihm in Arbeit tretende Person an-

zumelden und in gleicher Frist die aus seiner Arbeit scheidende Person abzumelden. Beides bei einer in die Krankenkasse fließenden Brüche bis zu 5 Thlr.

Gegen diese Bestimmung wird am meisten gefehlt theils in der Meinung, daß genug geschehen sei, wenn die Gesellen 2c. sich persönlich im Polizei-Bureau gemeldet haben. Diese letztere Anmeldung hat aber mit der Anmeldung zur Krankenkasse nichts zu schaffen; sie geschieht auf Grund der Vorschrift in Art. 8 § 3 der revid. Gemeinde-Ordnung, nach welcher jeder in die Gemeinde neu Einziehende sich beim Vorstande anzumelden und über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben hat, und hat wesentlich den Zweck, die seit Aufhebung des Paßzwanges und Einführung des Freizügigkeitsgesetzes ungehindert zuströmenden Individuen zu controliren und eventuell die Steuerlisten zu ergänzen. Die Anmeldung zur Krankenkasse durch den Arbeitgeber hat dagegen den Zweck, einerseits zu verhindern, daß ein Geselle 2c. der pflichtmäßigen Besteuerung zur Krankenkasse entzogen wird, andererseits zu constatiren, von welchem Arbeitgeber der Beitrag zur Casse zu heben ist; sie muß daher nicht nur dann geschehen, wenn ein Geselle 2c. aus der Fremde hergezogen und hier in Arbeit getreten ist, sondern auch dann, wenn eine bereits hier in Arbeit stehende Person von dem einen Arbeitgeber zu einem andern übergeht. Der frühere Arbeitgeber hat in diesem Falle den Gesellen 2c. sofort abzumelden, der neue Arbeitgeber ihn sofort anzumelden, damit der Geselle 2c. von dem Namen des einen Arbeitgebers auf den des andern umgeschrieben wird.

Die prompteste Beschaffung der An- bezw. Abmeldung ermöglicht allein die nothwendige Ordnung in der Aufstellung der Hebungslisten zur Krankenkasse und muß daher jede Unpünktlichkeit mit harter Brüche gerügt werden.

Zur Erleichterung der Arbeitgeber werden für An- und Abmeldung vom Polizei-Bureau Formulare unentgeltlich verabfolgt. Die Arbeitgeber haben also bei Annahme bezw. Entlassung eines Gesellen 2c. bloß ein Formular auszufüllen und dasselbe rechtzeitig an den Polizei-Actuar gelangen zu lassen.

Die Verpflegung erkrankter mittelloser Gefangenen betr.

In Folge mehrfach erhobener Anfragen hat sich das Staatsministerium unterm 28. Juni d. J. veranlaßt gesehen, in Betreff der Frage, wem die Kosten der ärztlichen Behandlung und Pflege von erkrankten mittellosen Gefangenen zur

Last fallen, unter Aufhebung der an die vormalige Großherzogliche Regierung erlassenen Verfügung vom 4. März 1859 Folgendes zu bestimmen.

1. Die ärztliche Behandlung und nothwendige Pflege bei eintretender Erkrankung gehört zur Verpflegung, und es müssen daher auch die dadurch entstehenden Kosten als Theil der Verpflegungskosten und gleich diesen bei mittellosen Gefangenen, mögen sie nun in polizeilichem Gewahrsam oder in Untersuchungs- oder Strafhaft sich befinden, aus der Staatskasse bestritten werden.
2. Dieser Grundsatz kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein erkrankter mittelloser Gefangener während der Haft, weil die ärztliche Behandlung und Pflege in der Gefangenanstalt nicht gut thunlich erscheint, von der Polizei- oder Strafvollstreckungs-Behörde einem Krankenhause übergeben wird, wogegen allerdings
3. dann, wenn ein erkrankter mittelloser Gefangener vor einer solchen Ueberführung in ein Krankenhaus, wenn auch nur vorläufig, der Haft entlassen worden ist, die Kosten von dem betreffenden Armenverbande getragen werden müssen. Es hat jedoch im letzteren Falle, wenn ein mittelloser Gefangener in Folge seiner Erkrankung der Haft entlassen wird, die Polizei- bezw. Strafvollstreckungsbehörde denselben regelmäßig zunächst dem Armenverbande zur Disposition zu stellen und die Ueberführung in ein Krankenhaus selbst nur in dringenden Fällen zu veranlassen, und alsdann den Armenverband, gemäß Art. 74 der Gemeinde-Ordnung, spätestens binnen 48 Stunden von der geschehenen Ueberführung in Kenntniß zu setzen.

Verantwortlicher Redacteur R. von Heimburg.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.